

**Königliches Decret, welches die Rang-Ordnung der  
westphälischen Militärpersonen bestimmt  
Im Pallaste zu Cassel, am 31sten December 1808**

**Wir Hieronymus Napoleon etc.**

haben, um die Grundsätze für die Rang-Ordnung der westphälischen Militärpersonen, die gegenwärtig bei Unserer Armee angestellt sind, festzusetzen, und dadurch die Vollziehung Unseres Decrets vom 30sten December 1808 über das Avancement, sicher zu stellen;

auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,  
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,  
verordnet und verordnen:

**Art 1.** Alle westphälischen Militärpersonen, die bei Unserer Armee angestellt sind, und bei der, nach der Errichtung zuerst gehaltenen, Musterung haben mit einbegriffen werden müssen, sollen unter sich den Rang nach ihren alten Patenten annehmen.

**Art. 2.** Alle Militärpersonen, die nach der gedachten ersten Musterung angestellt sind, sollen in dem Corps den Rang nach den Militärpersonen desselben Grades haben, welche schon zur Zeit jener ersten Musterung vorhanden waren, unter sich selbst aber nach ihren alten Patenten geordnet werden.

**Art. 3.** Die von andern Fürsten ertheilten Patente, welche den Grad von Capitaine-Commandant, Capitaine des zweiten Ranges oder Stabs-Capitaine enthalten, sollen denen nachstehen, die den Grad eines Capitaine als Inhaber einer Compagnie ertheilen.

**Art. 4.** Die Patente desselben Ursprungs, als erster Lieutenant, und als Lieutenant in einem Dienst, wo es keine Second-Lieutenants gab, sollen den Patenten der Second-Lieutenants vorgehen; ebenso wie die Patente der Second-Lieutenants denen der Unterlieutenants, und die der Unterlieutenants denen der Fahnenjunker vorstehen.

**Art. 5.** Die Patente, welche zu einem Grade erheben, der zugleich mit der Entlassung oder der Erlaubnis sich zurückzuziehen verwilligt worden ist, sollen den wirklichen Rang eines solchen Grades nicht ertheilen.

**Art. 6.** Hat der Officier kein Patent irgend eines Grades aus dem Dienste eines andern Fürsten, so soll sich sein Rang nach dem Datum seines Patents im westphälischen Dienste bestimmen.

**Art. 7.** Alle Officiere und Unterofficiere, die am 1sten Januar 1809 mit einem Patente in einem militärischen Grad versehen sind, werden so angesehen, als wenn sie durch den 10ten Artikel des Decrets, über das Avancement, erforderlichen Dienstjahre hätten, und können folglich, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Decrets, zu neuen Graden befördert werden.

**Art. 8.** Die Officiere Unserer Armee, von allen Waffenarten, sollen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Decrets classificiert werden, und von dem 1sten Januar 1809 an soll das Decret vom 30sten December 1808 über das Avancement in allen seinen Theilen vollzogen werden.

**Art. 9.** Unser Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches als Anhang zu dem Decrete über das Avancement gedruckt, und an die verschiedenen Corps der Armee geschickt werden soll.

**Unterschrieben, Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretär  
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein**